

Reglement über die Videoüberwachung

2. Lesung

Die Überprüfung von § 8 Abs. 3 hat ergeben, dass dieser korrekt wie folgt lauten muss:

§ 8 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vorbehalten.

29.9.2006